

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
30 (1883)**

37 (13.9.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615378](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615378)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1883. Donnerstag, 13. September. **N^o. 37.**

Gemeindesachen.

Im Monat September d. J. sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. in der Stadt:

Nach der Grund- und Gebäudesteuer, einschl. 7 % Kirchenumlage, im Ganzen	197	0/0
6 Monat Einkommensteuer pro Mai bis incl. Oktober 1883 zur Landeskasse. An städtischen Umlagen nach der Einkommen- steuer, einschl. 11 % zur Kirchenkasse	74 $\frac{1}{3}$	0/0

2. im Stadtgebiet:

a. Haarenthor-Schulacht	108 $\frac{2}{3}$	0/0
der jährl. Grund- und Gebäudesteuer. 6 Monat Einkommensteuer w. o. und an Umlagen nach der Einkommensteuer	88	0/0
b. Bürgerfelder Schulacht	117	0/0
der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer. 6 Monat Einkommensteuer w. o. und an Umlagen nach der Einkommensteuer	96 $\frac{1}{3}$	0/0

Ferner die Schulgelder von Johannis bis Michaelis 1883.
Oldenburg, 1883 Septbr. 3.

G. Sonnewald.

Regulativ für die höheren Schulen in Elß- Lothringen.

(Fortsetzung.)

4. Bei Verwendung der Lehrkräfte ist Sorge zu tragen, daß in den unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und in allen Klassen der Realschulen der Hauptlehrer (Ordinarius) einen möglichst großen Theil des Unterrichts in seiner Hand vereinigt und der übrige Unterricht unter eine möglichst kleine Zahl von Lehrern vertheilt wird. In den oberen Klassen der

Gymnasien darf der Unterricht zwar unter eine größere Zahl von Lehrern vertheilt werden, doch ist auch hier die Zersplitterung des Unterrichts thunlichst zu vermeiden. Es ist ferner Sorge zu tragen, daß die Ordinarien wenigstens der unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und die der Realschulklassen mit ihrer Klasse derartig aufsteigen, daß unter regelmäßigen Verhältnissen der Schüler drei Jahre hindurch von demselben Lehrer als Hauptlehrer unterrichtet wird.

5. Der Ordinarius kann, mit Genehmigung des Direktors, die Lehrer seiner Klasse zu Klassenkonferenzen vereinigen behufs Berathung solcher die Klasse betreffenden Angelegenheiten, welche nicht dem Direktor vorbehalten sind.

§ 10.

Die im § 8 und im § 9, 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Direktoren gelten auch für die Vorsteher der Schulen öffentlicher Behörden, Korporationen oder Stiftungen (vgl. §§ 5 und 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1873 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873), sowie für die Unternehmer von höheren Privatschulen (vgl. § 4 der genannten Verordnung).

§ 11.

Die Schülerzahl darf in den Vorschulklassen die Zahl 50, in den drei untersten Klassen der höheren Schulen die Zahl 40, in allen übrigen Klassen die Zahl 30 nicht überschreiten. Erforderlichen Falles sind in den Klassen von einjährigem Kursus Parallelabtheilungen mit getrenntem Unterricht einzurichten, die Klassen mit zwei Jahreskursen in solche mit je einem Jahreskursus zu zerlegen.

§ 12.

In keiner Klasse darf die Zahl der obligatorischen wissenschaftlichen Lehrstunden an einem Tage mehr als sechs betragen.

In allen Klassen ist der Unterricht auf die Tageszeiten derartig zu vertheilen, daß in der Regel kein Schüler an mehr als vier Lehrstunden hintereinander Theil nimmt; nur ausnahmsweise und unter besonderen örtlichen Verhältnissen darf diese Zahl auf fünf erhöht werden.

Derjenige Unterricht, welcher starke Anforderungen an Nachdenken und Gedächtniß stellt, ist soweit als möglich auf die ersten Stunden des Vormittags zu legen.

Die Zahl der obligatorischen Lehrstunden darf in der Woche höchstens betragen:

in der dritten und zweiten Vorschulklasse $21\frac{1}{2}$,

in der ersten Vorschulklasse 23 $\frac{1}{2}$,
 in den beiden unteren Klassen der höheren Schulen 27
 bis 28,
 in der Quarta und Tertia der Gymnasien sowie in der
 vierten, dritten und zweiten Klasse der Realschulen 30,
 in den übrigen Klassen 32—34.

Für Schüler der Fachklassen (vgl. § 6 Absatz 3) werden die im physikalischen und chemischen Laboratorium oder in technischen Werkstätten oder auf freiem Felde zugebrachten Arbeitsstunden unter obige Zahlen insoweit nicht eingerechnet, als sie zur Verringerung der häuslichen Arbeitszeit dienen.

Kein Schüler der höheren Lehranstalten darf ohne die besondere Erlaubniß des Direktors an mehr als zwei fakultativen Lehrstunden in der Woche Theil nehmen. Die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen, liegt den Ordinarien ob.

Ueber die Ferien und über die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden trifft der Oberschulrath Bestimmung.

(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat August 1883 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	8	3
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet	3	3
Mann Wittwer, Frau ledig	3	—
Mann ledig, Frau Wittwe	1	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	1	—
Mann und Frau evangelisch	6	3
Mann und Frau katholisch	2	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	54	36
Anzahl der Geborenen überhaupt	54	36

		Stadtgem.	Landgem.
Darunter waren:			
Einfache Geburten und Geborene		54	36
Mehrlings-Geburten		—	—
Geborene derselben		—	—
	Knaben	29	12
	Mädchen	25	24
lebendgeboren	{ Knaben	28	11
	{ Mädchen	24	24
totdgeboren	{ Knaben	1	1
	{ Mädchen	1	—
Ehelich geboren	{ lebend		
	{ geboren { Knaben	26	10
	{ Mädchen	24	24
Unehelich geboren	{ todt		
	{ geboren { Knaben	1	1
	{ Mädchen	1	—
Unehelich geboren	{ lebend		
	{ geboren { Knaben	2	1
	{ Mädchen	—	—
	{ todt		
	{ geboren { Knaben	—	—
	{ Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		56	14
Darunter aufgefundenen Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		26	8
Weibliche Gestorbene		30	6
	totdgeboren { Knaben	1	1
	{ Mädchen	1	—
Verstorbene Kinder	{ Knaben	7	3
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen	14	1
Ledige	{ Männlich	14	4
	{ Weiblich	21	1
Verheirathete	{ Männlich	7	4
	{ Weiblich	7	4
Verwittwete	{ Männlich	5	—
	{ Weiblich	2	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 8. September 1883. Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.